

## **Anlage:**

### **„5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 29.03.2023 folgende 5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chósebus vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chósebus Nr. 07/2022 vom 25.06.2022) wird wie folgt geändert:

##### **1. Änderung zu § 7**

Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 neu eingefügt:

(6) Die Stadt Cottbus/Chósebus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chósebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebus“. Diesem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.

(7) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die im Alter von 11 bis 27 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus zu richten.

Die ursprünglichen Absätze 6 bis 8 werden nunmehr Absätze 8 bis 10.

##### **2. Änderung zu § 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)**

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat 3 Beigeordnete.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Cottbus/Chósebus,

Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus